

SATZUNG

für die Volkshochschule der Stadt Dorsten

vom 20.12.77

zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 Seite 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.75 (GV NW Seite 304) sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (1. Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.08.74 (GV NW) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 15.12.77 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name
- § 2 Rechtscharakter und Gliederung
- § 3 Aufgaben der Volkshochschule
- § 4 Abgrenzung von Zuständigkeiten
- § 5 VHS-Leiter
- § 6 hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter
- § 7 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter
- § 8 Teilnehmer
- § 9 Pädagogische Konferenzen der Fachbereiche
- § 10 VHS Konferenz
- § 11 Mandatsende
- § 12 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name

Die Stadt Dorsten ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Dorsten“.

§ 2 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Dorsten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO NRW) und der § 2,4 und 10 des Weiterbildungsges-

setzes (WbG NW). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

- (2) Die Volkshochschule ist Bestandteil des Amtes für Schule und Weiterbildung.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 3 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule erfüllt als Einrichtung im Sinne des § 2 WbG ihre Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Rates der Stadt.
- (2) Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Volkshochschuldozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule richtet sich gem. § 2 Abs. 2 WbG NRW sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Das Bildungsangebot der VHS umfasst entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 WbG NRW.

§ 4 Abgrenzung von Zuständigkeiten

- (1) Die Abgrenzung von Zuständigkeiten für den Rat und den Fachausschuss ergibt sich aus der GO NW, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der für die Angelegenheit der VHS zuständige Fachausschuss ist der Ausschuss für Schule und Weiterbildung.
- (3) Der Rat bzw. der zuständige Fachausschuss legt nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 5 VHS-Leiter

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er führt die Bezeichnung: Direktor der Volkshochschule. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der VHS.
- (2) Er trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes für seinen Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes im Benehmen mit den Fachbereichsleitern.
 - b) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages im Benehmen mit den Fachbereichsleitungen und des Budgetbeauftragten des Amtes.

- c) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen. Zumindest einmal im Kalenderjahr hat die VHS-Leitung dem Fachausschuss einen Sachstandsbericht über die Mittelbewirtschaftung zu geben.
 - d) Regelung von Personal- und Honorarangelegenheiten im Rahmen der gegebenen Ermächtigungen.
 - e) Mitwirkung bei der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
 - f) Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der Volkshochschule in Abstimmung mit dem für die Presse zuständigen Amt der Stadtverwaltung.
 - g) Verwaltung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der Volkshochschule.
 - h) Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses.
 - i) Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern. Information der Besprechungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der VHS.
- (3) Direkter Dienstvorgesetzter der VHS-Leitung ist die Leitung des Amtes für Schule und Weiterbildung. Diese ist in regelmäßigen Besprechungen über die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Entwicklungen der VHS zu informieren.

§ 6 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig.
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
 - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereiches,
 - b) die Erarbeitung des Entwurfes des Arbeitsplanes sowie des Haushaltsvoranschlages für den jeweiligen Fachbereich,
 - c) Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Referenten im jeweiligen Fachbereich,
 - d) Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereiches.

§ 7 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

- (2) Den nicht hauptberuflich pädagogischen Mitarbeitern ist eine Vergütung nach der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten zu zahlen.
- (3) Die Aufgaben der Mitarbeitenden richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag.
- (4) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter nehmen an den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereiches teil.
- (5) Auf Einladung der VHS-Leitung treten die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, in der Regel alle zwei Jahre zu einer VHS-Vollversammlung zusammen.
- (6) Die VHS-Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
 - b) Wahl von Sprechern und Stellvertretern für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren

§ 8 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer geben.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Volkshochschule Dorsten.
- (4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter. Der Kurssprecher und sein Stellvertreter nehmen die Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule wahr.
- (5) Die gewählten Kurssprecher sowie alle Teilnehmer an Kursen werden alle zwei Jahre zu einer VHS-Vollversammlung geladen. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch die VHS-Leitung über die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden in ihren Veranstaltungen und durch Aushang in den Unterrichtsräumen.

Die VHS-Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
- b) Wahl von Sprecher und Stellvertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Pädagogische Konferenzen der Fachbereiche

- (1) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche haben die Aufgabe, die methodischen und didaktischen Fragen des jeweiligen Fachbereiches zu erörtern.
- (2) Mitglieder der pädagogischen Konferenz eines Fachbereiches sind:

Der jeweilige Fachbereichsleiter, andere hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende sowie alle nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitende des Fachbereiches, ferner die gewählten Kurssprecher der Teilnehmer.
- (3) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche werden durch die jeweiligen Fachbereichsleitungen nach Bedarf einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen ist die VHS-Leitung einzuladen.

§ 10 VHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule durch den Träger geschieht in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht der VHS-Leitung entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die VHS-Leitung oder über der VHS-Leitung an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen der VHS-Konferenz gehören insbesondere:
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- (4) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
 - a) Bis zu vier Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - b) vier Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter,
 - c) vier Vertreter der Teilnehmer,
 - d) die Leitung des Verwaltungsdienstes (Verwaltungsleitung),
 - e) die VHS-Leitung,
 - f) die Amtsleitung.

- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VHS-Konferenz.
- (6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester oder Trimester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz schriftlich gefordert wird.
- (7) Von der Einberufung der VHS-Konferenz ist der zuständige Beigeordnete zugleich mit der Einladung zur Sitzung zu unterrichten, damit die Teilnahme des Dezernates ermöglicht werden kann.
- (8) Die VHS-Leitung führt den Vorsitz der VHS-Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (9) Trifft die VHS-Leitung eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist diese verpflichtet, seine Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern, sofern er seine Absicht zur abweichenden Entscheidung nicht bereits in der Beratung der VHS-Konferenz über die entsprechende Empfehlung erläutert hat.

§ 11 Mandatsende

Das Mandat für gewählte Sprecher und deren Stellvertreter in Kursen, die sich über mehr als 20 Unterrichtsstunden erstrecken, erlischt mit Ende des jeweiligen Arbeitsabschnittes. Das Mandat der in der VHS-Vollversammlung gewählten Vertreter für die VHS-Konferenz erlischt nach Ablauf der Wahlperiode oder spätestens nach der nächsten Wahl in der VHS-Vollversammlung. Ausgefallene VHS-Vollversammlungen sind schnellstmöglich nachzuholen.

§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Die VHS-Leitung muss mit den Leitungen der anderen kommunalen Einrichtungen (Stadtbücherei, Städtische Musikschule u. a.) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben frühzeitig austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken.
- (2) Zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen im Stadtgebiet Dorsten ist Kontakt aufzunehmen, um Informationen über Arbeitsvorhaben rechtzeitig weiterzugeben und eine gemeinsame Planung zu ermöglichen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 16.01.2014 tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 1 vom 17.01.2024